

Allgemeine Einkaufsbedingungen „E/D/E Stahl“
der Einkaufsbüro Deutscher Eisenhändler GmbH, EDE Platz 1, 42389 Wuppertal
und ihrer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen,
insbesondere der ESH EURO STAHL-Handel GmbH & Co. KG (gemeinsam „E/D/E“)

I. Geltung und Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Lieferungen und/oder Leistungen, einschließlich etwaiger Vorschläge, Beratungen und sonstiger Nebenleistungen des Vertragspartners sowie geschlossenen Verträge über die Lieferungen von Ware durch den oder im Namen des Vertragspartners aus dem Produktbereich „Stahl“ zwischen E/D/E und dem Vertragspartner, sofern der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Andere Bedingungen werden nur mit schriftlicher Zustimmung des E/D/E Vertragsinhalte. Dies gilt auch dann, wenn E/D/E ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt das E/D/E die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so bedeutet dies in keinem Fall, dass das E/D/E Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners angenommen hätte.
2. Haben E/D/E und der Vertragspartner für die gemeinsame Geschäftsbeziehung bereits eine Individualvereinbarung über den Stahleinkauf des E/D/E geschlossen, so haben die hiesigen Regelungen im Falle von Widersprüchen Geltungsvorrang gegenüber diesen AEB. Im Übrigen ergänzen die Bestimmungen in diesen AEB die dortigen Regelungen. Davon unberührt bleibt eine Vereinbarung der Vertragsparteien über die Durchführung der Zentralregulierung.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass E/D/E in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
4. Bestellungen des E/D/E sind nur mit schriftlicher Bestätigung durch den Vertragspartner auf der vom E/D/E für den jeweiligen Fall bereitgestellten Vertragsvorlage verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten einer Erklärung einschließlich der Begleitunterlagen hat der Vertragspartner E/D/E zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Die Erstellung von Angeboten durch den Vertragspartner ist für das E/D/E kostenlos und unverbindlich.
5. In Einzelfällen erfolgen Bestellungen im Namen und auf Rechnung des E/D/E durch seine Mitgliedsunternehmen. Auch hier gilt Ziffer 3 vollumfänglich mit der zusätzlichen Maßgabe, dass zur Wirksamkeit des Vertrages eine Genehmigung der Stellvertretung des Mitgliedsunternehmens durch E/D/E erforderlich ist. Diese Genehmigung kann auch konkludent oder stillschweigend erfolgen. Die Vertragsbestätigung muss in diesem Fall E/D/E als Vertragspartei ausweisen und sowohl gegenüber E/D/E als auch gegenüber dem bestellenden Mitgliedsunternehmen abgegeben werden.

II. Allgemeine Anforderungen an den Vertragspartner und seine Leistungen

1. a) Der Vertragspartner gewährleistet, alle seinen Geschäftsbetrieb und die zu liefernden Waren betreffenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten und insbesondere (i) nicht gegen die in § 2 Abs. 2 und 4 LkSG genannten Rechtsvorschriften zu verstoßen und (ii) die unmittelbar und mittelbar für die Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen oder sonstigen hoheitlichen Regelungen über die Einfuhr von Stahlprodukten und Bestandteilen hiervon einzuhalten, also insbesondere keine Stahlprodukte oder Bestandteile hiervon aus solchen Staaten einzuführen, die von Einfuhrsperren betroffen oder Konflikt- und Hochrisikogebiete im Sinne der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates sind. Er bemüht sich, die Einhaltung der jeweils

einschlägigen Rechtsvorschriften durch angemessene Maßnahmen auch bei seinen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern sicherzustellen. Auf Verlangen des E/D/E ist der Vertragspartner verpflichtet, seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer zu benennen, wenn dem nicht berechnigte, im Einzelfall vom Vertragspartner zu erläuternde Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

b) Sollte sich herausstellen, dass der Vertragspartner in seinem eigenen Geschäftsbetrieb gegen die in § 2 Abs. 2 und 4 LkSG genannten Rechtsvorschriften schuldhaft verstößt, ist E/D/E zur sofortigen Beendigung der bestehenden Vertragsbeziehungen, denen die hiesigen AEB zugrunde liegen, berechnigt, sofern dem Vertragspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist gesetzt wurde, die Verstöße abzustellen.

c) Sollte sich herausstellen, dass ein unmittelbarer und/oder mittelbarer Zulieferer des Vertragspartners gegen die in § 2 Abs. 2 und 4 LkSG genannten Rechtsvorschriften schuldhaft verstößt, hat der Vertragspartner unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen und dem E/D/E nachzuweisen, die gewährleisten, dass Dienstleistungen oder Produkte dieser Zulieferer in seinem Geschäftsbetrieb nicht mehr zum Einsatz kommen. Dabei ist sicherzustellen, dass die geschuldete Leistungserbringung des Vertragspartners gegenüber E/D/E nicht beeinträchtigt wird. Sollten diese Dienstleistungen und Produkte trotz weiterer Mahnung des E/D/E mit angemessener Frist immer noch zum Einsatz kommen, ist E/D/E wiederum zur sofortigen Beendigung der bestehenden Vertragsbeziehungen, denen die hiesigen AEB zugrunde liegen, berechnigt.

d) Beendet E/D/E auf Grundlage der vorstehenden Regelungen in Ziffer 1 einen Vertrag mit dem Vertragspartner, so hat dieser keine Schadensersatzansprüche gegenüber E/D/E.

2. Zur vollständigen Erfüllung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges gehört insb. auch die wirksame Übertragung des uneingeschränkten, unbelasteten Eigentums und die Verschaffung der uneingeschränkten Verfügungsgewalt bezüglich sämtlicher Teile der Lieferungen/Leistungen, einschließlich sämtlicher für die Inbetriebnahme, den dauerhaften Betrieb und die fortlaufende Wartung/Instandhaltung notwendigen bzw. darüber hinausgehend vereinbarten Rechte, Unterlagen/Dokumentationen. Sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart, sind die Unterlagen/Dokumentationen zumindest in Landessprache des E/D/E sowie in englischer Sprache, im Falle einer Bestellung nach I. 5. auch in der Landessprache des im Namen des E/D/E bestellenden Unternehmens zu liefern. Der Vertragspartner räumt dem E/D/E insoweit an diesen Unterlagen/Dokumentationen (inkl. etwaiger Source-Codes) zweckentsprechende, nicht exklusive, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt und innerhalb des Konzernverbandes E/D/E frei übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte ein, sodass eine uneingeschränkte Nutzbarkeit der Lieferungen/Leistungen (einschließlich Inbetriebnahme, Reparatur/Wartung/Instandhaltung, teilweise oder gänzliche Neuherstellung im Rahmen einer notwendigen Ersatzinvestition unter Beiziehung Dritter) gewährleistet ist. E/D/E wird bei der Nutzung der vorgenannten Rechte die berechtigten Interessen des Vertragspartners hinsichtlich des Know-how-Schutzes entsprechend berücksichtigen.
3. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte mangelfrei sind. Dazu gehört insbesondere, dass diese nicht gegen Rechte Dritter verstoßen.
4. Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des E/D/E nicht berechnigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
5. Die Angaben des E/D/E betreffend die Anfertigung bestellter Gegenstände durch den Vertragspartner, angefertigte Zeichnungen sowie Skizzen, Muster und Modelle des E/D/E, dürfen vom Vertragspartner nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des E/D/E weitergegeben oder verwertet werden. Derartige Unterlagen hat der Vertragspartner nach Auftragsabwicklung auf Verlangen an E/D/E zurückzugeben. Der Vertragspartner haftet für Verlust, Beschädigung und missbräuchliche Benutzung derartiger Unterlagen.

6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die gewerblichen Schutzrechte des E/D/E, soweit sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses relevant werden, zu schützen und Lieferungen nach Konstruktionen oder Entwicklungen des E/D/E Dritten weder anzubieten noch zu liefern; entsprechende Anfragen Dritter hat der Vertragspartner sofort an den E/D/E weiterzuleiten.
7. Der Vertragspartner wird in seinem Geschäftsbetrieb den „EDE Partnership Code of Conduct“ befolgen, der auf der Homepage des EDE abrufbar ist. Der Vertragspartner bestätigt, eine Kopie hiervon erhalten zu haben.

III. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zollgebühren, Reisekosten) ein, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Art und Umfang der Nebenleistungen bzw. Nebenkosten richten sich insbesondere nach der vereinbarten Transportart, die der vom E/D/E in der Bestellung angegebenen Art und Weise gemäß jeweils gültigen Incoterms (z.B. DDP/DUP/CFR usw.) entspricht. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
3. Die Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an das E/D/E.
4. Die Zahlung erfolgt in der Regel als Banküberweisung und gilt als rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
5. Fälligkeitszinsen werden vom E/D/E nicht geschuldet. Für den Zahlungsverzug des E/D/E gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem E/D/E im gesetzlichen Umfang zu. E/D/E ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, sofern, soweit und solange E/D/E noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.

IV. Lieferzeiten und Verzug

1. Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind dem E/D/E unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim E/D/E bzw. dem vom E/D/E angegebenen Lieferort, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Im Falle des Verzugs oder der Schlechtleistung stehen dem E/D/E uneingeschränkt die gesetzlichen Rechte sowie die in diesen AEB genannten weitergehenden Rechte zu.
3. Bei mindestens zweimaligem Verzug des Vertragspartners ist E/D/E insbesondere zur außerordentlichen Kündigung eines bestehenden Rahmenvertrages bzw. eines Vertrages, der wiederkehrende Leistungen über einen längeren Zeitraum zum Inhalt hat, berechtigt.
4. E/D/E kann im Verzugsfalle pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens i.H.v. 5 % des Verkaufspreises ohne Umsatzsteuer pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 30 % des Verkaufspreises ohne Umsatzsteuer der verspätet bereitgestellten Leistung. Dabei bleibt E/D/E der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Dieser

pauschalierte Ersatz wird auf einen eventuellen gesetzlichen Schadensersatzanspruch angerechnet.

5. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom E/D/E zu liefernder Unterlagen oder sonstiger Informationen kann sich der Vertragspartner im Verzugsfalle nur berufen, wenn er die Unterlagen bzw. Informationen trotz vorheriger schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht erhalten hat.

V. Versand und Gefahrübergang

1. Der Vertragspartner trägt, wenn nicht vom E/D/E eine abweichende Regelung gemäß Incoterms vorgegeben wird, die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zur Übergabe der Ware am von E/D/E vorgegebenen Bestimmungsort. Das gilt insbesondere bei Lieferung „frei Haus“ und „frei angegebenem Bestimmungsort“.
2. Soweit E/D/E im Einzelfall die Kosten des Versandes zu tragen hat, hat es das Recht, die Art und Weise der Versendung zu bestimmen. Trifft das E/D/E eine solche Bestimmung nicht, so hat die Versendung auf dem billigsten Weg zu erfolgen.
3. Rollgeld zum Abgangsbahnhof geht stets zu Lasten des Vertragspartners.
4. Versandpapiere wie Lieferscheine, Packzettel und dgl. sind den Sendungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tage des Versandes ist dem E/D/E für jede einzelne Sendung Versandanzeige und ein Lieferschein (2fach) zuzuleiten. Liegen dem E/D/E bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind die Bestellnummern des E/D/E (und in den Fällen von I.5. auch die Bestellnummern des bestellenden Mitgliedsunternehmens) in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Vertragspartners. Das E/D/E ist in diesen Fällen auch berechtigt, die Entgegennahme der Lieferungen auf Kosten des Vertragspartners zu verweigern. Dieses Recht kann im Namen des E/D/E auch durch den die Lieferung entgegennehmenden Dritten geltend gemacht werden.
5. Die Ware ist zu verpacken, wenn dies nach ihrer Beschaffenheit erforderlich ist, um Transportschäden weitgehend auszuschließen. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Vertragspartner.
6. Trägt das E/D/E im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist ihm diese billigst zu berechnen. Das E/D/E ist berechtigt, dem Vertragspartner Verpackungen auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn, der Vertragspartner nennt dem E/D/E eine Stelle, an der die Verpackung kostenlos entsorgt werden kann.
7. Die Lieferung muss komplett erfolgen. Teillieferungen dürfen nach vorher schriftlich erteilter Zustimmung des E/D/E vorgenommen werden.

VI. Mängelhaftung

1. Für Rechte des E/D/E bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern und soweit in diesen AEB oder im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Für eine zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit sind dabei insbesondere diejenigen Produktbeschreibungen maßgeblich, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des E/D/E Gegenstand des jeweiligen Vertrages geworden sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom E/D/E, vom Vertragspartner oder vom Hersteller stammt.
2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht des E/D/E gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
 - a) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
 - b) Ware wird an E/D/E geliefert:

Die Untersuchungspflicht des E/D/E beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere und unter Berücksichtigung der im E/D/E gegebenen technischen Prüfmöglichkeiten offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des E/D/E gilt die Rüge (Mängelanzeige) erkennbarer Mängel jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Lieferdatum an den Vertragspartner abgesendet wird. Die Rüge verdeckter Mängel ist bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels durch E/D/E zulässig.

c) Ware wird nicht an E/D/E geliefert:

Hier gilt b) entsprechend mit der Maßgabe, dass auch das die Lieferung entgegennehmende Unternehmen berechtigt ist, die Untersuchung sowie die Mängelanzeige im Namen des E/D/E vorzunehmen.

3. Zur Nacherfüllung, die nach Wahl des E/D/E durch Instandsetzung oder Neulieferung erfolgen kann, gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; ein gesetzlicher Anspruch des Vertragspartners auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die Schadensersatzhaftung des E/D/E bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet E/D/E jedoch nur, wenn es erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
4. E/D/E ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder aus sonstigen Gründen besondere Eilbedürftigkeit besteht und die Mängelbeseitigung des Vertragspartners in der erforderlichen Zeitspanne nicht umsetzbar ist.
5. Der Vertragspartner tritt dem E/D/E bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine/n Vorlieferanten aus und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen die zugesicherten Eigenschaften fehlen. Er wird dem E/D/E zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.
6. Etwaige Haftungsbeschränkungen des Vertragspartners gelten nur, wenn E/D/E dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

VII. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

1. Sofern und soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes verantwortlich ist, ist er verpflichtet, das E/D/E insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine den Umständen nach angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und dem E/D/E auf Verlangen nachzuweisen. Stehen dem E/D/E weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

VIII. Produktbezogene Angaben

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, E/D/E auf Verlangen alle produktbezogenen Informationen, insbesondere Herkunft (Staat, Region, Kommune, Vorlieferant, Produzent), Zusammensetzung und Mengen in schriftlicher Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören unter anderem die folgenden Angaben:
 - (a) Name und Anschrift des Lieferanten des Unionseinführers,
 - (b) Name und Anschrift der Hütten und Raffinerien in der Lieferkette des Einführers,

(c) sofern verfügbar, Aufzeichnungen der Berichte der von Dritten durchgeführten Prüfungen der Hütten und Raffinerien oder Nachweis der Konformität mit einem von der Kommission gemäß Artikel 8 anerkannten System zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette,

(d) wenn die Aufzeichnungen nach (c) nicht zur Verfügung stehen, Ursprungsländer der Minerale in der Lieferkette der Hütten und Raffinerien, bzw. wenn die Metalle aus Mineralen gewonnen wurden, die aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen, oder wenn der Unionseinführer andere in den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht aufgeführte Lieferkettenrisiken festgestellt hat, zusätzliche Informationen nach Maßgabe der spezifischen Empfehlungen für nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in diesen Leitsätzen.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
3. Der Vertragspartner ist außerdem verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der E/D/E dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfmöglichkeit von einer Behörde nicht anerkannt wird oder E/D/E aufgrund dessen anderweitige Repressalien erleidet.

IX. Höhere Gewalt

1. Ein Ereignis höherer Gewalt i.S.d. AEB ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet werden kann. Insbesondere eine Pandemie stellt ein solches Ereignis dar.
2. Sofern es zu einer Behinderung des Geschäftsbetriebes einer Partei kommt und diese Behinderung alleinig auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist, hat die von dem Ereignis betroffene Partei die jeweils andere Partei umgehend über den Eintritt des Ereignisses unter Darlegung der hierdurch entstehenden Folgen für die eigene Leistungserbringung in Kenntnis zu setzen.
3. Im Falle der umgehenden Anzeige wird die betroffene Partei bis zum von ihr ebenfalls umgehend anzuzeigenden Wegfall der Behinderung von ihren vertraglichen Leistungspflichten frei.
4. Das Vorliegen der Voraussetzungen von Ziffer 1 stellt für die jeweils andere Partei (respektive dem Vertragspartner der betroffenen Partei) einen wichtigen Grund dar und berechtigt sie jeweils zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Vertrages, sofern diese Kündigung binnen zwei Wochen ab Eingang der Mitteilung im Sinne von Ziffer 2 erklärt wird und soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

X. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Wuppertal.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts.
3. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.
4. Sofern und soweit diese AEB auch in eine andere Sprache übersetzt und gemeinsam mit der deutschen Fassung dargestellt werden, hat stets die deutsche Fassung Auslegungsvorrang.